



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 8/2020**

**Schleswig, 30. Juni 2020**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 59 Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 59 Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Zuständigkeitsordnung vom 3. Juni 2013
- Seite 60 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018, des Lageberichtes 2018 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Schleswig
- Seite 61 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)“
- Seite 65 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig für die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter)
- Seite 66 Bekanntmachung der Wahl des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk II

## **Bekanntmachung**

### **8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25. Mai 2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende 8. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 10 Abs. 2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000.000,00 € netto bei Beschränkter Ausschreibung nach VOB/A, befristet bis zum 31. März 2024, nach diesem Zeitpunkt und in allen anderen Fällen bis zu einem Wert von 150.000,00 € netto; bei Öffentlicher Ausschreibung ohne Wertgrenze.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.06.2020, Aktenzeichen IV 313 – 40911/2020 erteilt.

Schleswig, 23.06.2020

gez.

L. S.

**Stephan Dose**  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2020 vom 30. Juni 2020

## **Bekanntmachung**

### **5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 3. Juni 2013**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 25. Mai.2020 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 1 Nr. 1 findet bis einschließlich 31. März 2024 keine Anwendung.“

## Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 23.06.2020

gez.

L.S.

**Stephan Dose**  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2020 vom 30. Juni 2020

### Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 24.06.2020 beschlossene Jahresabschluss 2018, der Lagebericht 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2018 liegen vor. Der Jahresabschluss 2018, der Lagebericht 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2018 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss 2018, der Lagebericht 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2018 auf der Homepage der Stadt Schleswig unter der Rubrik Verwaltung & Politik/Haushalt und Jahresabschlüsse eingesehen werden.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2020 vom 30. Juni 2020

### Bekanntmachung

#### **1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)“**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) sowie des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 24.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

**Die Bezeichnung (Überschrift) der Satzung wird wie folgt geändert:**

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

## Artikel II

### § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kindertagesstätten“ wird durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

## Artikel III

### § 2 erhält folgende Fassung im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

- a) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und
- b) 5,20 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 52,00 € für ältere Kinder (Ü3).
- (3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

### § 2 erhält folgende Fassung ab 01.01.2021:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

- a) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und
- b) 5,66 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 56,60 € für ältere Kinder (Ü3).
- (3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

#### **Artikel IV**

##### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelelternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Satzung kann beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden bzw. hängt in den Kindertageseinrichtungen aus.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim zuständigen Sozialzentrum des Kreises Schleswig-Flensburg zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum.

#### **Artikel V**

##### **§ 4 wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“ werden ersetzt durch die Wörter „Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“

#### **Artikel VI**

##### **§ 6 (1) wird wie folgt geändert:**

Die Ziffer „10“ wird durch die Ziffer „15“ ersetzt.

#### **Artikel VII**

##### **§ 7 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt Schleswig ist berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Es gilt § 8 a Kindertagesstättengesetz. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
  - a) Name, Vorname, Geschlecht, Betreuungsbedarf, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes, sowie
  - b) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG).

#### **Artikel VIII**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft.

Schleswig, den 25.06.2020

STADT SCHLESWIG

gez. Stephan Dose

L. S.

**Stephan Dose**  
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**

**gültig vom 01.08.2020 bis 31.12.2020**

**Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):**

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,20 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

**Beispiele:**

| Anzahl Betreuungsstunden/Woche | Betreuungszeit (beispielhaft) | Elternbeitrag |          |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------|----------|
|                                |                               | U3            | Ü3       |
| 20,0                           | 13:00 – 17:00                 | 144,20 €      | 104,00 € |
| 25,0                           | 07:30 – 12:30                 | 180,25 €      | 130,00 € |
| 27,5                           | 07:30 – 13:00                 | 198,28 €      | 143,00 € |
| 30,0                           | 07:30 – 13:30                 | 216,30 €      | 156,00 € |
| 32,5                           | 07:30 – 14:00                 | 234,33 €      | 169,00 € |
| 35,0                           | 07:30 – 14:30                 | 252,35 €      | 182,00 € |
| 37,5                           | 07:30 – 15:00                 | 270,38 €      | 195,00 € |
| 40,0                           | 07:30 – 15:30                 | 288,40 €      | 208,00 € |
| 42,5                           | 07:30 – 16:00                 | 306,43 €      | 221,00 € |
| 45,0                           | 07:30 – 16:30                 | 324,45 €      | 234,00 € |
| 47,5                           | 07:30 – 17:00                 | 342,48 €      | 247,00 € |
| 50,0                           | 07:30 - 17:30                 | 360,50 €      | 260,00 € |
| 52,5                           | 07:30 – 18:00                 | 378,53 €      | 273,00 € |

**Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**

**gültig ab 01.01.2021**

**Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):**

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,66 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

**Beispiele:**

| Anzahl Betreuungsstunden/Woche | Betreuungszeit (beispielhaft) | Elternbeitrag |          |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------|----------|
|                                |                               | U3            | Ü3       |
| 20,0                           | 13:00 – 17:00                 | 144,20 €      | 113,20 € |
| 25,0                           | 07:30 – 12:30                 | 180,25 €      | 141,50 € |
| 27,5                           | 07:30 – 13:00                 | 198,28 €      | 155,65 € |
| 30,0                           | 07:30 – 13:30                 | 216,30 €      | 169,80 € |
| 32,5                           | 07:30 – 14:00                 | 234,33 €      | 183,95 € |
| 35,0                           | 07:30 – 14:30                 | 252,35 €      | 198,10 € |
| 37,5                           | 07:30 – 15:00                 | 270,38 €      | 212,25 € |
| 40,0                           | 07:30 – 15:30                 | 288,40 €      | 226,40 € |
| 42,5                           | 07:30 – 16:00                 | 306,43 €      | 240,55 € |
| 45,0                           | 07:30 – 16:30                 | 324,45 €      | 254,70 € |
| 47,5                           | 07:30 – 17:00                 | 342,48 €      | 268,85 € |
| 50,0                           | 07:30 - 17:30                 | 360,50 €      | 283,00 € |
| 52,5                           | 07:30 – 18:00                 | 378,53 €      | 297,15 € |



## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schleswig für die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25.05.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderung in der Stadt Schleswig, mit dem Ziel Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, bestellt die Ratsversammlung auf Vorschlag des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses eine bzw. einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Ratsversammlung. Die erstmalige Bestellung erfolgt ab 1. Oktober 2020 und endet mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Schleswig.
- (2) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bzw. er ist kein Organ der Stadt Schleswig. Sie bzw. er ist weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Schleswig abzuschließen, noch ist es Aufgabe der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, für die Stadt in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt die bzw. den Beauftragten für Menschen mit Behinderung in ihrem bzw. seinem Wirken. Sie beziehen sie bzw. ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Zur Sicherung der parteipolitischen Unabhängigkeit sind nicht bestellbar: Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse.
- (4) Sie bzw. er wird organisatorisch dem Fachdienst Bildung, Familie und Sport im Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung zugeordnet.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung von Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung und der in der Stadt Schleswig tätigen Organisationen und Interessengruppen, die sich mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen und ggf. Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit aller Organisationen und Interessengruppen, die sich mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit, der Selbstverwaltungsgremien der Stadt Schleswig sowie der Stadtverwaltung
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt sowie den städtischen Selbstverwaltungsgremien bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Zu diesem Zweck erhält die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowohl die Einladungen als auch die Niederschriften der städtischen Selbstverwaltungsgremien, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
- Jährliche Abgabe eines Berichtes vor der Ratsversammlung

**§ 3**  
**Unterstützende Maßnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung Schleswig unterstützt die bzw. den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderung bei der Arbeit durch Bürohilfsdienste, die zur Verfügung Stellung der technischen Infrastruktur der Verwaltung sowie der Übernahme eventuell anfallender Kosten (Porto, Reisekosten und ähnliches).
- (2) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 77,00 EUR pro Monat.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleswig, 25.06.2020

gez. Stephan Dose

L. S.

**Stephan Dose**  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2020 vom 30. Juni 2020

**Bekanntmachung**

Herr Per Lennart Schleiffer, Chemnitzstraße 1, 24837 Schleswig, ist zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk II gewählt worden.

Schleswig, den 24. Juni 2020

**STADT SCHLESWIG**  
**DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2020 vom 30. Juni 2020